

Rationalität, Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit von Gruppen

Zur Einführung (16.10.2007): M. Rohwetter, "Das Anti-Schmiermittel" (Auszug)
Quelle: "Die Zeit", 16.8.2007

Die Korruptionsaffäre bei Siemens ist größer als bislang angenommen. Mittlerweile sollen mehr als eine Milliarde Euro in diversen schwarzen Kassen aufgetaucht sein, wurde Anfang der Woche bekannt. Der einstige deutsche Vorzeigekonzern scheint ohne riesige Schmiergeldvorräte kaum noch handlungsfähig gewesen zu sein. Welche Beträge tatsächlich für Bestechungen bestimmt waren, muss sich zwar erst herausstellen. Fest steht jedoch, dass der Skandal auch so ein besonderes Ausmaß erreicht hat. Viel spricht für ein System der Korruption, das den Konzern als solchen durchzieht – und nicht nur Einzelpersonen oder Gruppen betrifft. Dies wäre eine neue Qualität von Unrecht und Verantwortlichkeit.

Siemens wirft die Frage auf, ob Deutschland ein Strafrecht braucht, das Unternehmen selbst in die Pflicht nimmt – statt wie bisher bloß einzelne Mitarbeiter. Die Antwort lautet: Ja.

Ein Unternehmen als Ziel juristischer Sanktion? Auf den ersten Blick erscheint das abwegig, schließlich handeln ja stets Menschen. Mitarbeiter eröffnen und tarnen schwarze Konten, sie übergeben Umschläge mit Bargeld, um Geschäfte zum Abschluss zu bringen. Dennoch kann menschliches Handeln einer juristischen Person zugerechnet werden. Im Zivilrecht beispielsweise: Obwohl der Geschäftsführer den Arbeitsvertrag unterschreibt, ist der Arbeitnehmer beim Unternehmen angestellt; sein Gehalt überweist die Firma, nicht der Geschäftsführer. Das Bundeskartellamt verhängt Geldbußen gegen Unternehmen, obgleich Menschen zusammengesessen und ein Kartell verabredet haben. Juristische Personen können also sehr wohl das Ziel staatlicher Sanktionen sein – in Deutschland jedoch ausschließlich im Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Doch in einer modernen Gesellschaft ist nun einmal das Strafrecht das schärfste Schwert. Keine andere Waffe schränkt Freiheitsrechte drastischer ein, und sei es durch Gefängnis. Nichts definiert eindeutiger, was ein Rechtsstaat zu tolerieren bereit ist und was nicht. Es soll die Ultima Ratio staatlichen Handelns darstellen und ist nur anzuwenden, wenn es nicht mehr anders geht. Bewusst ist es als Schuldstrafrecht konzipiert worden, welches den Täter als ein moralisch-ethisch handelndes Wesen begreift, das sich selbst und seine Beziehung zur Umwelt ebenso erkennt wie deren Normen und Werte. Vorausgesetzt wird also eine persönliche Vorwerfbarkeit der Tat. Unternehmen, so die gängige Auffassung, fehle jedoch diese vermeintlich typisch menschliche Komponente, weswegen sie als nicht

schuldfähig gelten. Jeder angehende Jurist lernt auch deswegen den Satz: *Societas delinquere non potest* (Juristische Personen begehen keine Straftaten). Punkt. [...]

Ohne Schuld keine Strafe, sagt die Verfassung. Bloß: Viele Unternehmen haben sich die Schuldfähigkeit inzwischen längst selbst bescheinigt. Vor allem Konzerne betrachten sich mittlerweile als Teil der Gesellschaft. Sie übernehmen Verantwortung für Menschen und Umwelt, was sie in Nachhaltigkeitsberichten dokumentieren und in sozialem Engagement ausdrücken. Man weiß da sehr wohl, was man tut und was man bewirkt. Viele Konzerne haben sich neben einer Corporate Identity auch ein Wertesystem namens »Unternehmensethik« gegeben. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion gipfelt in der selbst gewählten Bezeichnung als Corporate Citizen: Ich, das Unternehmen, will mehr als ein seelenloses Gebilde sein. Ein Bürger, ein ethisch handelndes Mitglied der Gesellschaft. Wer will einer juristischen Person, die so etwas von sich behauptet, noch die Schuldfähigkeit absprechen? [...]

Das Wertesystem einer Gesellschaft ist in Gefahr, wenn Korruption durch Unternehmen als Dummejungenstreich angesehen wird, Fahrraddiebstahl hingegen eine waschechte Straftat darstellt. Natürlich könnte man kein Unternehmen zu einer Gefängnisstrafe verurteilen. Hohe Geldstrafen wären aber möglich. Ebenso der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen. Dies immer unter dem Gesichtspunkt des enormen Imageverlusts, den ein Strafurteil mit sich brächte.

In Ländern wie England oder Frankreich können Unternehmen längst bestraft werden. Die Zweiteilung zwischen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht ist eine deutsche Besonderheit. Aber eben weil es sie gibt, muss sich eine Gesellschaft entscheiden, ob sie Korruption als Teil geschäftlicher Praxis für eine kleine oder eine große Sünde hält. Ungehemmte Korruption bedrohe ganze Volkswirtschaften, warnen die Streiter gegen Bestechung von Transparency International, weil immer weniger Leistung für immer mehr Geld erbracht werde. Wenn bei Siemens tatsächlich über eine Milliarde Euro Bestechungsgeld gefunden wurde, kann man sich leicht ausmalen, wie stark diese Bedrohung inzwischen geworden ist.